STADT SIEGBURG · BEBAUUNGSPLAN 64/1

Für die eingeschossige Bebauung wird auf § 17(2) BaunutzVO in der Fassung vom 26.11.1958 Bezug genommen. In diesem Bereich sind die Garagen und Stellplätze zwingend vorgeschrieben.
Die obere und untere Reihe der Atriumhäuser sind durch eine deutliche Höhendifferenz gegeneinander abzusetzen.
Die von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbaren Bauteile der Atriumhausgruppe sind einheitlich zu gestalten.
Der Dachstuhl ist bei Dachneigungen bis 30° ohne Drempel und Dachaufbauten zu errichten. Liegende Dachfenster sind zugelassen.
Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedigung nicht gestattet.
Die Fußbodenoberkante wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone, gemessen in der Mitte der Straßenfront, festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind die Gebäude an der Nordseite der Straßen.
Die im Bebauungsplan schraffierten Sichtdreiecke dürfen zur Erhaltung der Sichtfreiheit nur bis zu einer Höhe von 0,80 m bezogen auf die Fahrbahnoberkante mit Zäunen, Mauern, Bepflanzung oder anderen Sichtbehinderungen versehen werden.

Katastergrenzen

Rechtlich festgesetzt

Bebauungsplan Nr. 64/1

8. 10. 70

8. 10. 70 Siegburg

Dr. Jakobs Stadtdirektor